

HGB-Rechnungszins für die Bewertung von Pensionsrückstellungen ist in der Diskussion

Hintergrund

Nach HGB müssen Unternehmen für Pensionsverpflichtungen im Jahresabschluss Rückstellungen bilden. Im Jahr 2009 hat der Gesetzgeber bei der HGB-Reform durch das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) entschieden, dass diese Verpflichtungen mit dem ihrer Restlaufzeit entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen sieben Geschäftsjahre („Rechnungszins“) abzuzinsen sind. Gemäß § 253 Absatz 2 HGB dürfen Pensionsverpflichtungen pauschal mit dem durchschnittlichen Marktzinssatz abgezinst werden, der sich bei einer angenommenen Restlaufzeit von 15 Jahren ergibt. Da in der HGB-Bilanz der Zinseffekt erfolgswirksam über die Gewinn- & Verlustrechnung (GuV) zu erfassen ist, hat der Gesetzgeber erwartet, dass sich ein hinreichender Glättungseffekt aufgrund der Durchschnittsbildung von sieben Jahren einstellt und dadurch die Aufwandsschwankungen in der GuV abgemildert werden.

Problem & Gegenmaßnahme

Durch die Abzinsung mit einem durchschnittlichen Zinssatz anstelle des Marktzinseszins zum Stichtag hat sich bereits in den ersten Jahren nach der BilMoG-Einführung die Volatilität des HGB-Rechnungszinses (im Vergleich zu IFRS/IAS 19) erheblich reduziert. Allerdings werden aufgrund der über Jahre andauernden Niedrigzinsphase zum Stichtag 31. Dezember 2015 die hohen Zinsen des Jahres 2008 durch die niedrigen Zinsen im Jahre 2015 ersetzt; dadurch sinkt der Durchschnittszins aus heutiger Sicht schneller ab. Der Deutsche Bundestag hat dazu am 18. Juni 2015 eine Entschließung verabschiedet, in der die Bundesregierung aufgefordert wird, kurzfristig zu prüfen, ob die bei der Verabschiedung des BilMoG zugrunde gelegten Annahmen im Hinblick auf die Dauer des Bezugszeitraums für den Diskontierungszinssatz gemäß § 253 Absatz 2 Satz 1 HGB angepasst werden müssen und dem Bundestag gegebenenfalls eine angemessene Neuregelung des § 253 Absatz 2 HGB vorzuschlagen. Nach dem derzeitigen Stand ist ein 12-Jahresdurchschnittszinssatz in der Diskussion.

Es stellt sich daher die Frage: Wenn ein Durchschnitt über sieben Jahre nicht zu den erwünschten Glättungen führt, ist eine angemessene Verlängerung des Bezugszeitraums für die Ermittlung des Durchschnittszinssatzes eine gute Lösung?

Auswirkung auf die Zinsentwicklung

Zum 31. August 2015 ist ein Rechnungszins von 4,12 Prozent bei der Bewertung von Pensionsverpflichtungen gemäß § 253 Absatz 2 Satz 2 HGB anzuwenden.

Der Rechnungszins auf Basis eines 12-Jahresdurchschnitts würde nach unserer Schätzung zum gleichen Stichtag bei 4,56 Prozent liegen. Eine Hochrechnung zum 31. Dezember 2015 bei gleich bleibendem Zinsniveau ergibt einen HGB-Rechnungszins von 4,00 Prozent bei einem 7-Jahresdurchschnitt, während der Zinssatz bei einem 12-Jahresdurchschnitt mit 4,48 Prozent um 48 Basispunkte höher ist. In den Folgejahren bis zum 31. Dezember 2021 würde bei gleich bleibendem Zinsniveau der 12-Jahresdurchschnittszins erwartungsgemäß langsamer auf 3,25 Prozent sinken, während der 7-Jahresdurchschnittszins bis zum 31. Dezember 2021 auf 2,73 Prozent (52 Basispunkte weniger) abnehmen würde.

Abbildung 1 zeigt die voraussichtlichen Rechnungszinsen von 2015 bis 2021 (Restlaufzeit von 15 Jahren) unter der Annahme, dass das derzeitige niedrige Zinsniveau (Stand 31. August 2015) anhält. Die zur Ermittlung des HGB-Rechnungszinses herangezogenen Marktzinsen beruhen auf den Industriebilanzen im Index iBoxx Corporate € AA 10+ (Abb. 2).

Auswirkung auf die Rückstellung

Je niedriger der Rechnungszinssatz ist, desto höher sind die Rückstellungen. Sinkt der Rechnungszins um 1 Prozent, erhöht sich der Erfüllungsbetrag, abhängig von der Restlaufzeit, um 10 bis 30 Prozent. Dieser Zinseffekt hängt stark von Personenbestand und Versorgungsplan ab. Eine Rückstellung für z.B. einen Rentner in seinem ersten Jahr nach der Pensionierung steigt um rund 12 Prozent bei einer Zinsabsenkung von 1 Prozent. Bei aktiven Mitarbeitern ist der relative Anstieg in Prozent höher, allerdings ist die absolute Differenz normalerweise geringer als bei Rentnern. Die möglichen Auswirkungen auf die Pensionsrückstellungen zeigt das folgende Beispiel für eine beitragsorientierte Leistungszusage.

Beispiel:

Personenbestand	1.997 Versorgungsberechtigte, darunter 85% aktive Mitarbeiter
------------------------	---

Zinssatz	Erfüllungsbetrag
4,48% (geschätzter 12-Jahres-Durchschnittszins zum 31.12.2015)	€ 15.407.676
4,1%	€ 17.268.866
4,0% (geschätzter 7-Jahres-Durchschnittszins zum 31.12.2015)	€ 17.803.751
3,9%	€ 18.358.988

Abb. 1 – HGB-Rechnungszins-Prognose: 7- bzw. 12-Jahresdurchschnittszins

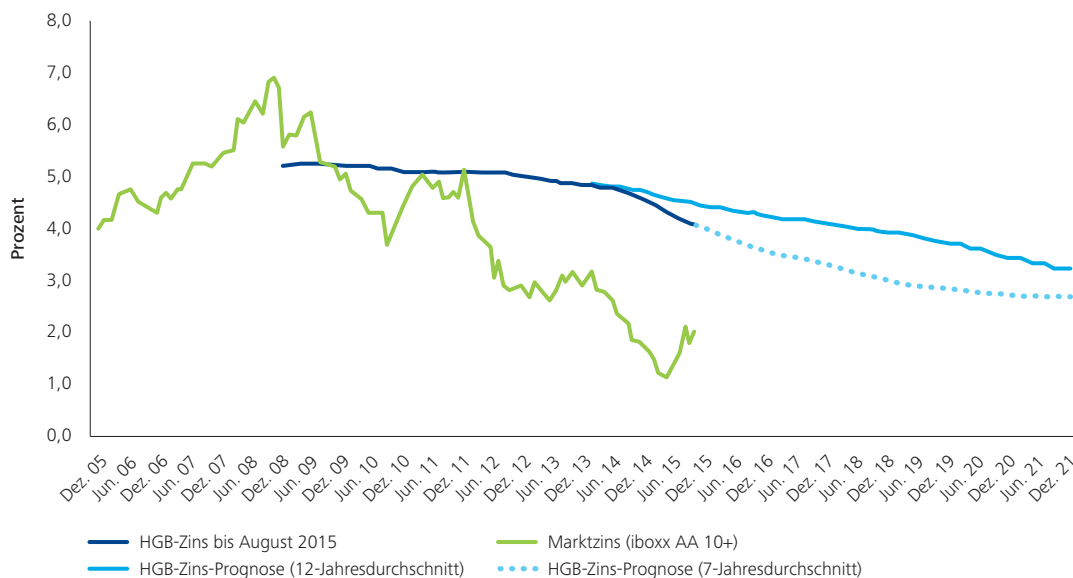
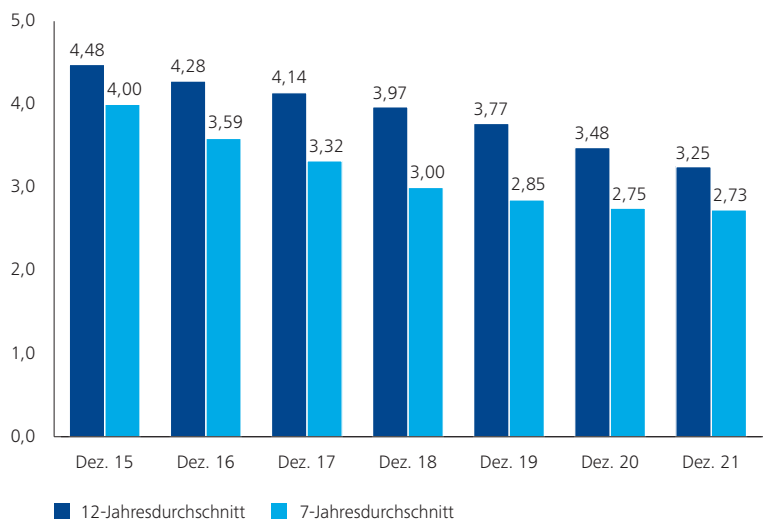


Abb. 2 – Prognose HGB-Rechnungszins 2015–2021



Für den relativ jungen Bestand führt eine Zinsminderung von 0,1 Prozent zu einem Anstieg der Rückstellung um ca. 3 Prozent. Setzt man den prognostizierten 12-Jahresdurchschnittszins von 4,48 Prozent zum 31. Dezember 2015 an, sinkt der Erfüllungsbetrag um etwa 16 Prozent gegenüber dem 7-Jahresdurchschnittszins von 4,0 Prozent.

Fazit

Durch eine Verlängerung des für die Durchschnittsbildung maßgeblichen Zeitraums von sieben auf zwölf Jahre wird das Sinken des HGB-Rechnungszinses deutlich verlangsamt. Allerdings kommt es durch die geplante Gesetzesänderung lediglich zu dieser Verlangsamung. Um die zukünftigen Belastungen aus Altersversorgungsverpflichtungen für Unternehmen zu schätzen und sich darauf vorzubereiten, ist eine entsprechende versicherungsmathematische Prognose sinnvoll.

Ihr Ansprechpartner

Benjamin Bauer

Manager | Total Rewards Human Capital Advisory Services

Deloitte

bebauer@deloitte.de

Für weitere Informationen besuchen Sie unsere Webseite auf www.deloitte.com/de

Die Deloitte Consulting GmbH („Deloitte“) als verantwortliche Stelle i.S.d. BDSG und, soweit gesetzlich zulässig, die mit ihr verbundenen Unternehmen und ihre Rechtsberatungspraxis (Deloitte Legal Rechtsanwaltsgesellschaft mbH) nutzen Ihre Daten im Rahmen individueller Vertragsbeziehungen sowie für eigene Marketingzwecke. Sie können der Verwendung Ihrer Daten für Marketingzwecke jederzeit durch entsprechende Mitteilung an Deloitte, Business Development, Kurfürstendamm 23, 10719 Berlin, oder kontakt@deloitte.de widersprechen, ohne dass hierfür andere als die Übermittlungskosten nach den Basistarifen entstehen.

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), eine „private company limited by guarantee“ (Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach britischem Recht), ihr Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und ihre verbundenen Unternehmen. DTTL und jedes ihrer Mitgliedsunternehmen sind rechtlich selbstständig und unabhängig. DTTL (auch „Deloitte Global“ genannt) erbringt selbst keine Leistungen gegenüber Mandanten. Eine detailliertere Beschreibung von DTTL und ihren Mitgliedsunternehmen finden Sie auf www.deloitte.com/de/UeberUns.

Deloitte erbringt Dienstleistungen in den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung, Corporate Finance und Consulting für Unternehmen und Institutionen aus allen Wirtschaftszweigen; Rechtsberatung wird in Deutschland von Deloitte Legal erbracht. Mit einem weltweiten Netzwerk von Mitgliedsgesellschaften in mehr als 150 Ländern verbindet Deloitte herausragende Kompetenz mit erstklassigen Leistungen und unterstützt Kunden bei der Lösung ihrer komplexen unternehmerischen Herausforderungen. Making an impact that matters – für mehr als 220.000 Mitarbeiter von Deloitte ist dies gemeinsames Leitbild und individueller Anspruch zugleich.

Diese Veröffentlichung enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen des Einzelfalls gerecht zu werden und ist nicht dazu bestimmt, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen zu sein. Weder die Deloitte & Touche GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft noch Deloitte Touche Tohmatsu Limited, noch ihre Mitgliedsunternehmen oder deren verbundene Unternehmen (insgesamt das „Deloitte Netzwerk“) erbringen mittels dieser Veröffentlichung professionelle Beratungs- oder Dienstleistungen. Keines der Mitgliedsunternehmen des Deloitte Netzwerks ist verantwortlich für Verluste jedweder Art, die irgendjemand im Vertrauen auf diese Veröffentlichung erlitten hat.